

Vorgaben für die Klassenbildung

Schuljahr 2018/2019

Stand: November 2018

Baden-Württemberg

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019						
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung	
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)		
	Untergrenze ¹⁾	Obergrenze ¹⁾				
	1	2				3
					5	
Grundschule ²⁾	16	28				
Orientierungsstufe						
Hauptschule ³⁾	16	30				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen						
Realschule	16	30				
Gymnasium	16	30				
Integrierte Gesamtschule ⁴⁾	16	28/30				

¹⁾ Mindestschülerzahl und Klassenteiler sind Richtwerte zur Bedarfsplanung. Innerhalb des zugewiesenen Budgets ist die Klassengröße flexibel.

²⁾ Auch Primarstufe der Gemeinschaftsschule (in BW Grundschulen im Verbund mit der Gemeinschaftsschule).

³⁾ Ab dem Schuljahr 2010/11 führt BW die Werkrealschule und die Hauptschule.

⁴⁾ Ab dem Schuljahr 2012/13 führt BW die Gemeinschaftsschule. Bei den Gemeinschaftsschulen (Sek. I) liegt der Klassen-/Gruppenteiler bei 28 Schüler/innen; bei der Sekundarstufe II und den Schulen besonderer Art bei 30 Schüler/innen.

Bayern

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019						
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung	
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)		
	Untergrenze	Obergrenze				
	1	2	3	4	5	
Grundschule	13	28 ²⁾				1) Für die Orientierungsstufe und für die Gesamtschule sind Richtwerte bzw. Grenzen nicht explizit festgelegt. Da sich jedoch die Personalzuweisungen bzw.
Orientierungsstufe ¹⁾						Personalbedarfsrechnungen bei diesen Schularten an den für die Mittelschule, die Realschule bzw. das Gymnasium geltenden Richtlinien orientieren, halten sich auch die
Hauptschule ³⁾	15	30 ²⁾		Budget		Orientierungsstufe und die Gesamtschule im Wesentlichen an die für die Mittelschule, die
Schularten mit mehreren Bildungsgängen						Realschule bzw. das Gymnasium festgelegten Vorgaben.
Realschule Klasse 5 - 9 Klasse 10		33 ⁴⁾		Budget ³⁾		2) In allen Jahrgangsstufen mit einem Migrationsanteil von mehr als 50 % werden Klassenanteile von mehr als 50 % werden
Gymnasium		33 ⁴⁾		Budget ³⁾		Hochstschülerzahl 25 überschritten wird.
Integrierte Gesamtschule ¹⁾						3) Die einer Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden werden in Abhängigkeit von der Schülerzahl gemäß einer Budgetformel ermittelt.
						4) Die Klassenbildung erfolgt im Rahmen des zugewiesenen Lehrerwochenstundenbudgets in Eigenverantwortung der Schulen. Klassen mit 34 oder mehr Schülern/innen dürfen dabei nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Elternbeirats gebildet werden.
						5) Die Unter- und Obergrenzen gelten als unverbindliche Richtwerte.

Berlin

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019						
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung	
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)		
	Untergrenze	Obergrenze				
	1	2				
			3	4	5	
Grundschule				24		Ober- und Untergrenzen sind nicht ausdrücklich festgelegt.
Orientierungsstufe						
Hauptschule						
Schularten mit mehreren Bildungsgängen						
Realschule						
Gymnasium			30 ¹⁾ , 32 ²⁾	29		
Integrierte Gesamtschule						
Integrierte Sekundarschule			26 ³⁾	25		

1) In Jahrgangsstufe 5 Schnellmerkklasse mit Maßgabe, dass auf 32 in Klasse 7 aufgestockt werden kann.

2) In Jahrgangsstufe 7.

3) In Jahrgangsstufe 7 und 8.

Brandenburg

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019						
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung	
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)		
	Untergrenze	Obergrenze				
	1	2				
						3
					5	
Grundschule	15	28		23	Über- oder Unterschreitungen der Bandbreite sind im begründeten Einzelfall zulässig.	
Orientierungsstufe ¹⁾	15	28		23		
Hauptschule						
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	20	28		25		
Realschule						
Gymnasium Klasse 7 - 10	20	28		27		
Integrierte Gesamtschule ²⁾ Klasse 1 - 6 Klasse 7 - 10	15 20	28 28		23 27	Über- oder Unterschreitungen der Bandbreite sind im begründeten Einzelfall zulässig. Die Mindestschülerzahl für die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 11 beträgt 40.	

¹⁾ Jahrgangsstufen 5 und 6 an Grundschulen und an Oberschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.

²⁾ Einschließlich auslaufendem Bildungsgang der Gesamtschule an Oberschulen.

Bremen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019						
Schulart	Schüler/innen je Klasse			Erläuterungen zur Klassenbildung		
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)		
	Untergrenze	Obergrenze				
	1	2	3	4	5	
Grundschule ¹⁾	22	24	24		Beginnend mit dem Schuljahr 2010/11 werden aufgrund der Kapazitätsrichtlinie die Höchstfrequenzen für die Klassenbildung in der Grundschule auf 24 bzw. im Gymnasium auf 30	
Orientierungsstufe					Schüler/innen festgesetzt. Verpflichtung zum regionalen Schülerausgleich. Über Ausnahmen, besonders Unterschreitung der Untergrenze, entscheidet die Schulaufsicht.	
Hauptschule Klasse 8 - 10						
Schularten mit mehreren Bildungsgängen ²⁾	20	25	25			
Realschule						
Gymnasium	23	30	30			
Integrierte Gesamtschule ³⁾			siehe Fußnoten		Klassenbildung wird durch Kapazitätssetzung festgelegt. Stadt Bremen - Gesamtschulen (ganztags, Stadtteilschulen) = 20; Schulverbund = 25; Stadt Bremerhaven = 24, Obergrenze 25, Untergrenze 20.	
Fußnoten:						
Jahrgangsstufen			Schüler/innen pro KLV (Richtfrequenz)		Bandbreiten	
1 - 4			22		20 - 24	
5 - 10			22		18 - 22	
5 - 10			22		20 - 24	
5 - 10			25		20 - 25	

Fußnoten:

¹⁾ Grundschule, inklusive Klassen.

²⁾ Oberschule, inklusive Klassen.

³⁾ -Gesamtschule, vor dem 1. August 2004 bestehend.

-Gesamtschule, nach dem 31. Juli 2004 eingerichtet.

Hamburg

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019						
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung	
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)		
	Untergrenze ¹⁾	Obergrenze ²⁾				
	1	2				
			3	4	5	
Grundschule	Klasse 1-4 ³⁾ : 17 bzw. 21	Klasse 1-4 ⁴⁾ : 19 bzw. 23				Klassengrößen nach Sozialindex gestaffelt wachsen seit 2007/08 auf, gesetzliche Höchstfrequenz aufwachsend seit 2010/11.
Orientierungsstufe	Klasse 5-6 an Schulversuchsschulen: 21	Klasse 5-6 an Schulversuchsschulen: 23				Schulversuch 6-jährige Grundschule bis 2021/22 an vier Grundschulen.
Hauptschule						Siehe Stadtteilschule.
Schularten mit mehreren Bildungsgängen						Siehe Stadtteilschule.
Realschule						Siehe Stadtteilschule.
Gymnasium	Klasse 5-6: 26 Klasse 7-10: 27	Klasse 5-10: 28				
Integrierte Gesamtschule (Stadtteilschule)	Klasse 5-10: 21	Klasse 5-6: 23 Klasse 7-10: 25				Stadtteilschule

¹⁾ Erforderliche Basisfrequenz zum Erreichen der Grundstunden.

²⁾ Gesetzlich festgelegte Höchstfrequenz pro Klasse, aufwachsend ab 2010/11.

³⁾ In Grundschulen mit dem Sozialindex 1 und 2 Basisfrequenz 17, für alle anderen Grundschulen 21.

⁴⁾ In Grundschulen mit dem Sozialindex 1 und 2 Höchstfrequenz 19, in allen anderen Grundschulen 23.

Hessen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019							
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung		
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)			
	Untergrenze	Obergrenze ¹⁾					
	1	2				4	5
	13	25				25	
Grundschule	13	25	25		Die Anzahl der Klassen, Gruppen oder Kurse pro Jahrgang einer Schulform ergibt sich aus folgender Rechnung: Anzahl der Schüler/innen einer Schulform pro Jahrgangsstufe geteilt durch die Schülerhöchstzahl (Klassenteiler).		
Orientierungsstufe (gleich Förderstufe Jahrgang 5/6)	14	27	27				
Hauptschule	13	25	25				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen ¹⁾	14	27	20 (27) ²⁾				
Realschule	16	30	30				
Gymnasium	16	30	30				
Integrierte Gesamtschule	14	27	27 / 25 ³⁾				

¹⁾ Mittelstufenschule.

²⁾ Für die Jahrgangsstufen 5 - 7 sowie für den mittleren Bildungsgang Jahrgangsstufen 8 - 10 gelten die in Klammern gesetzten Klassenteiler. Für den praxisorientierten Bildungsgang in den Jahrgangsstufen 8 - 9 gilt der Klassenteiler 20.

³⁾ Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt der Klassenteiler von 25, wenn vollständig binnendifferenziert unterrichtet wird.

Mecklenburg-Vorpommern

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019						
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung	
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassentellers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)*		
	Untergrenze	Obergrenze				
	1	2				
			3	4	5	
Grundschule						Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen.
Orientierungsstufe						
Hauptschule						
Schularten mit mehreren Bildungsgängen						- Regionale Schule: 36 (22 ¹⁾) - Kooperative Gesamtschule: 57 (44 ¹⁾)
Realschule (Klassen 8 - 10)						
Gymnasium (Klassen 7 - 10)						- Einzelstandort: 54 (44 ¹⁾) - Mehrfachstandort: 61
Integrierte Gesamtschule						57 (44 ¹⁾)

* Die Vorgaben je Schule gelten jeweils für die Bildung von Eingangsklassen (Schülermindestzahlen).

¹⁾ Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. Hier: Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten.

²⁾ Wird die Schülermindestzahl unterschritten, können, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden, jahrgangsübergreifende Klassen gebildet werden.

Niedersachsen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019						
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung	
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)		
	Untergrenze (entfällt)	Schülerhöchstzahl				
	1	2				
			3	4	5	
Grundschule			26			
Orientierungsstufe						
Hauptschule			26			
Schularten mit mehreren Bildungsgängen			28			
Realschule			30			
Gymnasium bis Schuljahrgang 9			30			
Gymnasium Schuljahrgang 10			30			
Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 5 - 6 Schuljahrgänge 7 - 10			30 30			

Nordrhein-Westfalen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019						
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert) ²⁾	Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse ¹⁾		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)			
	Untergrenze	Obergrenze				
	1	2				
	3	4				
Grundschule ³⁾	15	29			3)	1) In Einzelfällen dürfen auch kleinere oder größere Klassen gebildet werden (vgl. VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).
Orientierungsstufe						2) Die Gesamtzahl der Klassen, die eine Schule bilden darf, ergibt sich aus dem Klassenfrequenzrichtwert. Dieser beschreibt die durchschnittliche Klassengröße, die auf Schulebene anzustreben ist.
Hauptschule	18	30			24	3) Vorgabe von Korridoren für die Anzahl der zu bildenden Klassen (s. § 6a Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	20 ⁴⁾	30 ⁴⁾ / 29 ⁵⁾			25 ⁴⁾	4) Sekundarschule.
Realschule	26 / 25 ⁶⁾	30 / 29 ⁶⁾			28 / 27 ⁶⁾	5) Klassen 5 bis 9 an der Sekundarschule.
Gymnasium	26 / 25 ⁷⁾	30 / 29 ⁷⁾			28 / 27 ⁷⁾	6) Klassen 5 bis 9 an der Realschule. 7) Klassen 5 bis 9 am Gymnasium.
Integrierte Gesamtschule	26 ⁸⁾ / 25 ⁹⁾	30 ⁸⁾ / 29 ⁹⁾			28 ⁸⁾ / 27 ⁹⁾	8) Gesamtschule. 9) Klassen 5 bis 9 an der Gesamtschule.

Rheinland-Pfalz

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019						
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung	
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)		
	Untergrenze	Obergrenze ¹⁾				
	1	2				
	3)	24				
Grundschule			24	3	4	5
Orientierungsstufe						
Hauptschule ⁶⁾	4)	30	30			
Schularten mit mehreren Bildungsgängen		30/25 ⁵⁾	30/25 ⁵⁾			
Realschule ⁶⁾		30	30			
Gymnasium ²⁾		30/28	30/28			
Integrierte Gesamtschule ²⁾		30/28	30/28			

¹⁾ Für begrenzte Zeit ist in Schulen der Sekundarstufe I eine Überschreitung um bis zu 3 Schüler möglich. In der Grundschule sind aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen Abweichungen möglich.

²⁾ Die Klassenmesszahl 28 gilt für die Klassenstufen 5 und 6.

³⁾ Wenn in aufeinander folgenden Klassenstufen die Zahl von zusammen 23 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten wird, ist eine kombinierte Klasse zu bilden.

⁴⁾ Wenn in aufeinander folgenden Klassenstufen die Zahl von zusammen 27 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten wird, ist eine kombinierte Klasse zu bilden.

⁵⁾ Die Klassenmesszahl 25 gilt nur für die Klassenstufen 5 und 6. Für die Klassenstufen 7 - 10 ist die Messzahl 30.

⁶⁾ Haupt- und Realschulen gibt es nur in freier Trägerschaft.

Saarland

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019						
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung	
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)		
						Untergrenze
	1	2	3	4		
	5					
Grundschule		29/25	29/25			Bei durchschnittlich mindestens 4 Schülern mit unzureichenden Deutschkenntnissen: 25, Mehrklasse möglich, falls danach im Durchschnitt mind. 20 Schüler je Klasse in der Klassenstufe vorhanden sind.
Orientierungsstufe						
Hauptschule		29	29			Klasse 5 - Klasse 9: 29
Schularten mit mehreren Bildungsgängen		28/29	28/29			Klasse 5 - 10: 29 HSA-Zweig 7 - 9: 28
Realschule		29	29			Klasse 5 - Klasse 10: 29
Gymnasium		29	29			Klasse 5 - Klasse E: 29
Integrierte Gesamtschule		29	29			Klasse 5 - Klasse E: 29 Klasse 7 - 9, Grundkurs: 28

Sachsen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019							
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung		
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)			
	Untergrenze	Obergrenze					
		1	2	3		4	5
Grundschule	15	28		25	In Spalte 4 ist der von den Schulnetzplanungsträgern zu beachtende Planungsrichtwert gemäß § 5 Abs. 4 Sächsische Schulnetzplanungsverordnung dargestellt.		
Orientierungsstufe							
Hauptschule							
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	20	28		25			
Realschule							
Gymnasium (Sek I)	20	28		25			
Integrierte Gesamtschule							

Sachsen-Anhalt

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019					
Schulart	Schüler/innen je Klasse			Erläuterungen zur Klassenbildung	
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)		
	Untergrenze ¹⁾	Obergrenze			
					Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)
	1		3	4	5
Grundschule	15			mittlere Frequenz 22	In der Grundschule und in den Schularten mit mehreren Bildungsgängen ist der Klassenteiler durch schülerzahlbezogene Zuweisung aufgehoben.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	20				
Realschule					
Gymnasium	25		29		
Integrierte Gesamtschule	25		29		

¹⁾ Die Untergrenze bezieht sich auf die Bildung von Anfangsklassen zu Beginn eines Bildungsganges.

Schleswig-Holstein

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019						
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung	
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)		
	Untergrenze	Obergrenze				
	1	2				
			3	4	5	
Grundschule						
Orientierungsstufe						
Schularten mit mehreren Bildungsgängen ¹⁾				29		
Gymnasium				29 ³⁾		3) Für die Klassenbildung in Klasse 5.
Integrierte Gesamtschule ²⁾				29 ³⁾		3) Für die Klassenbildung in Klasse 5.

¹⁾ Regionalschule - auslaufend.

²⁾ Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe.

Thüringen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2018/2019						
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	3		
	Untergrenze	Obergrenze				
	1	2				
				4	5	
Grundschule						Auf der Grundlage der pauschal zugewiesenen Wochenstunden entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung über die Bildung von Klassen.
Orientierungsstufe						
Hauptschule						
Schularten mit mehreren Bildungsgängen						
Realschule						
Gymnasium						
Integrierte Gesamtschule						